Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Januar 1958	Nr. 3

Inhalt:

Tag		Seite
23. 12. 57	Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für den Regierungsbezirk Kassel	15
23. 12. 57	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Kassel	17
23. 12. 57	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt	18

Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für den Regierungsbezirk Kassel.

Vom 23. Dezember 1957.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Kassel verordnet:

§ 1

Kehrzwang und Kehrfristen

(1) Im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Waldeck sind zu reinigen:

1. Siebenmal jährlich Schornsteine, die während des ganzen Jahres benutzt werden. Als solche gelten insbesondere Schornsteine, an die Kochherde, Waschkesselfeuerungen, Badeöfen oder Anlagen zur Warmwasser- oder Futterbereitung angeschlossen sind, sowie Schornsteine von gewerblichen Betrieben,
2. fünfmal jährlich Schornsteine, die nur während der Heizperiode — in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai — benutzt werden,
3. zweimal jährlich Schornsteine, an die nur Schmiedefeuerungen angeschlossen sind.

Die Reinigungen sind in möglichst gleichen Abständen durchzuführen. Für die Reinigungen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:

1. Reinigung in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. November,
2. Reinigung in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember,
3. Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar,
4. Reinigung in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März,
5. Reinigung in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai,
6. Reinigung in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli,
7. Reinigung in der Zeit vom 1. August bis 30. September.

(2) Im Kreis Waldeck sind in möglichst gleichen Abständen zu reinigen:

1. Sechsmal jährlich Schornsteine, die während des ganzen Jahres benutzt werden. Als solche gelten insbesondere Schornsteine, an die Kochherde, Waschkesselfeuerungen, Badeöfen oder Anlagen zur Warmwasser- oder Futterbereitung angeschlossen sind, sowie Schornsteine von gewerblichen Betrieben,
2. viermal jährlich — in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai — Schornsteine, die nur während der Heizperiode benutzt werden,
3. zweimal jährlich Schornsteine, an die nur Schmiedefeuerungen angeschlossen sind.

§ 2

Unbenutzte Schornsteine

Dauernd unbenutzte Schornsteine sind vom Kehrzwang befreit. Als dauernd unbenutzt gelten solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen entsprechend den geltenden Vorschriften verschlossen sind.

§ 3

Abgasschornsteine

Abgasschornsteine sind halbjährlich zu reinigen.

§ 4

Fabrikschornsteine

Frei stehende Fabrikschornsteine sind jährlich einmal auf die Notwendigkeit einer Reinigung zu untersuchen und bei Bedarf zu reinigen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Besondere Anordnung von Kehrfristen

Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen eine häufigere Reinigung anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine oder wegen ihrer außergewöhnlichen Benutzung erforderlich ist.

§ 6

Ausbrennen der Schornsteine

(1) Unbesteigbare Schornsteine dürfen jährlich einmal ausgebrannt werden. Ein wiederholtes Ausbrennen unbesteigbarer Schornsteine im Jahr bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Besteigbare Schornsteine dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgebrannt werden. Das Ausbrennen ist nur statthaft, wenn die baulichen Verhältnisse dies zulassen und der Schornstein auf andere Weise nicht gereinigt werden kann.

(2) Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist mindestens 48 Stunden vorher dem Gemeindevorstand und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, in Städten mit Berufsfeuerwehr auch dieser anzuzeigen sowie den Grundstückseigentümern und den Hausbewohnern mitzuteilen. Die Mitteilung an die Grundstückseigentümer und Hausbewohner kann in der bisher ortsüblichen Weise erfolgen.

(3) Das Ausbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht des Bezirksschornsteinfegermeisters erfolgen; er hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei strengem Frost, bei anhaltender Trockenheit oder bei ungünstigem Wind dürfen Schornsteine nicht ausgebrannt werden. Die Ausbrennarbeiten sollen vor Anbruch der Dunkelheit beendet sein.

(4) Die Bewohner der gefährdeten benachbarten Gebäude sind vor Beginn des Ausbrennens zu benachrichtigen. Das Gebäude, in dem ausgebrannt wird, ist durch eine rote Fahne von etwa 40 × 40 cm kenntlich zu machen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat vor Beginn und während der Dauer des Ausbrennens den Schornstein und die angrenzenden Räume auf etwaige Brandgefahr zu überprüfen. Wasservorräte oder Feuerlöscher sind in den Dachräumen und an besonders gefährdeten Stellen bereitzuhalten. Nach Beendigung des Ausbrennens sind die Schlackenrückstände durch Auskehren aus dem Schornstein zu entfernen; der Schornstein ist in sämtlichen Räumen auf Brandgefahr zu untersuchen.

(5) Für das Ausbrennen dürfen nur geeignete Brennstoffe verwendet werden. Die Verwendung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe ist nur in erprobten Ausbrennapparaten zulässig.

§ 7

Ansagen von Kehrarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, die Schornsteinreinigung am Tage vorher sowie bei Beginn der Kehrarbeiten dem Grundstückseigentümer und den Bewohnern in ortsüblicher Weise anzusagen. In den übrigen Gemeinden ist der Gemeindevorstand drei Tage vor Beginn der Kehrarbeiten zu unterrichten.

§ 8

Ausführung der Kehrarbeiten

(1) Die Kehrarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks und unter Beachtung der baulichen, brandschutztechnischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auszuführen.

(2) Der Ausführende hat nach der Reinigung den Ruß aus dem Schornstein zu entfernen und ihn auf Verlangen des Grundstückseigentümers in die auf dem Grundstück befindlichen Aschengruben oder sonstigen unverbrennlichen Behälter zu schaffen. Ferner sind die Reinigungsöffnungen wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern

Bei der Durchführung der Schornsteinreinigung hat der Grundstückseigentümer den Schornsteinfeger zu unterstützen. Er hat für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei der Schornsteinreinigung begangen werden müssen, zu sorgen. Für die Kehrarbeiten sollen die Grundstückseigentümer Leitern zur Verfügung stellen.

§ 10

Nebenarbeiten

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind folgende Nebenarbeiten gestattet:

1. Reinigung von Feuerstätten und Verbindungsstücken,
2. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen,
3. Beseitigung kleinerer Mängel an Schornsteinen und Feuerstätten.

(2) Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht gefährdet werden.

§ 11

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) vom 7. März 1947 (St. Anz. S. 124) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1954 (St. Anz. S. 846) wird aufgehoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kehrordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1957.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Kassel.

Vom 23. Dezember 1957.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Kassel verordnet:

§ 1

Kehrgebühr

Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten vom Grundstückseigentümer Kehrgebühren nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die nachstehend aufgeführten Kehrgebühren beziehen sich nur auf die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften angelegten Schornsteine.

(2) Die Anzahl der Stockwerke eines Schornsteins rechnet von dem Geschoß an, in dem der Schornsteinfeger den Ruß aus dem Schornstein zu entfernen hat. Jede Balkenlage im Dachgeschoß gilt als ein Stockwerk. Beim Fehlen der Balkenlage ist das sogenannte Bundgebälk der Balkenlage gleichzuerachten. Lassen sich die Stockwerke eines Schornsteins nicht feststellen, so gelten je 3 m Schornsteinhöhe als ein Stockwerk.

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden die Kehrbezirke im Regierungsbezirk Kassel in vier Gruppen eingeteilt.

Gruppe I: Stadt Kassel ausschließlich der Vororte: Brasselsberg, Forstfeldsiedlung, Harleshausen, Hasenhecke, Niederzwehren, Nordshausen, Oberzwehren, Waldau und Wolfsanger.

Gruppe II: Stadt Fulda, Stadt Marburg, Landkreis Frankenberg/E., Landkreis Waldeck.

Gruppe III: Stadt Eschwege, Stadt Bad Hersfeld, Landkreis Fulda, Landkreis Marburg.

Gruppe IV: Landkreise Eschwege (ohne die Stadt Eschwege), Fritzlar, Hersfeld (ohne die Stadt Bad Hersfeld), Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Melsungen, Rotenburg/F., Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain; in der Stadt Kassel die Vororte Brasselsberg, Forstfeldsiedlung, Harleshausen, Hasenhecke, Niederzwehren, Nordshausen, Oberzwehren, Waldau und Wolfsanger.

§ 4

Gebühren für ganzjährig und zeitweise benutzte Schornsteine

Für das Reinigen eines Schornsteins sind folgende Gebühren zu entrichten:

Tarifgruppe	Für das Reinigen (Kehren) eines besteigbaren Schornsteins		Für das Reinigen (Kehren) eines unbesteigbaren Schornsteins		Für das Ausbrennen eines Schornsteins einschl. Reinigen (Kehren)	
	für das Grundgeschoß DM	für jedes weitere Stockwerk DM	für das Grundgeschoß DM	für jedes weitere Stockwerk DM	für das Grundgeschoß DM	für jedes weitere Stockwerk DM
1	2	3	4	5	6	7
I	—,37	—,23	—,28	—,12	—,43	—,28
II	—,35	—,22	—,30	—,14	—,40	—,34
III	—,40	—,21	—,31	—,19	—,52	—,43
IV	—,40	—,21	—,37	—,20	—,64	—,50

§ 5

Gebühren für besondere Schornsteinarten

(1) Heizungs- und gewerbliche Schornsteine.
Für das Reinigen oder Ausbrennen eines gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins oder eines Zentralheizungsschornsteins sind die doppelten Beträge der in § 4 genannten Gebühren zu entrichten. Zu den Zentralheizungen im Sinne dieser Gebührenordnung rechnen nicht Stockwerks- oder ähnliche Heizungen von weniger als 20 000 Wärmeeinheiten.

(2) Übergroße Schornsteine.
Für besteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0,50 × 0,50 m Lichtweite und für unbesteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0,27 × 0,27 m Lichtweite übersteigen, ist eine Mehrgebühr von . . . . . —,07 DM für jedes Stockwerk zu entrichten.

(3) Abgasschornsteine.
Für das Reinigen der Abgasschornsteine werden die doppelten Gebühren wie für das Reinigen eines unbesteigbaren Schornsteins festgesetzt.

(4) Schornsteinaufsätze.
Die Mindestgebühr für die Reinigung eines Schornsteinaufsatzes, die besondere Anforderungen an den Schornsteinfeger stellt, beträgt . —,25 DM.

(5) Fabrikschornsteine.
Die Gebühren für das Reinigen der Fabrikschornsteine (Turmkamine) werden auf Grund freier Vereinbarung erhoben.

§ 6

Kosten für Ausbrennmaterial

Soweit der Grundstückseigentümer das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Brennmaterial dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht zur Verfügung stellt, ist dieser für die Lieferung des Ausbrennmaterials zu entschädigen. Die Entschädigung hierfür beträgt für jeden Schornstein . . . . . —,35 DM.

§ 7

Sondergebühren

(1) Für die Schornsteinreinigung in Gebäuden, die mehr als 500 m von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, ist ein Streckengeld zu entrichten, und zwar bei einer Entfernung von 500 bis 1000 m . . . . . —,15 DM
und für jeden darüber hinaus angefangenen km weitere . . . . . —,15 DM.
Der Berechnung ist die insgesamt tatsächlich zurückgelegte Wegstrecke zu Grunde zu legen.

(2) Muß die Reinigung zu außergewöhnlicher Zeit, auf besonderen Wunsch oder besondere Anordnung erfolgen oder ist eine bestimmungsgemäß angemeldete Reinigung verhindert oder unmöglich gemacht worden, so ist für Mehraufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters ein Zuschlag in nachgenannter Höhe zu entrichten:

1. Am Wohnsitz des Bezirksschornsteinfegermeisters . . . . . 1,20 DM,
2. außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters für jede aufgewandte und angefangene Stunde einschließlich Fahrkosten . . . . . 2,— DM.

§ 8

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Die Gebühr für die Rohbauabnahme der Schornsteine einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung beträgt
für einen Schornstein bis zu 7 Stockwerken . . . . . 1,50 DM,
für jedes weitere Stockwerk . . . . —,30 DM.
Die Mindestabnahmegebühr beträgt
je Gebäude und Abnahme . . . . 5,— DM.
Für Abnahmen außerhalb der Gemeinde, in der der Bezirksschornsteinfegermeister seinen Wohnsitz hat, werden Streckengeld entsprechend § 7 und Fahrkosten berechnet.

(2) Für Rauchdruckproben sowie für die Gebrauchsabnahme der Schornsteine und sonstigen Feuerungsanlagen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen werden die gleichen Gebühren wie für die Rohbauabnahme erhoben.

(3) Für eine Nachbesichtigung ist die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§ 9

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die Kehrgebührenordnung vom 29. Juni 1953 (St. Anz. S. 676) wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1957.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt.

Vom 23. Dezember 1957.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für den Regierungsbezirk Darmstadt verordnet:

§ 1

Kehrgebühr

Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten vom Grundstückseigentümer Kehrgebühren nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Kehrgebühren berechnen sich aus den Jahresgebühren nebst den Zuschlägen für die einzelnen Schornsteinarten und Leistungen und aus den Nebengebühren. Für jede Liegenschaft werden die Jahreskehrgebühren zusammengerechnet und halb-, vierteljährlich oder in Teilbeträgen je Kehrperiode erhoben.

(2) Bei Berechnung der Kehrgebühren wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, einerlei ob es über oder unter dem Erdboden gelegen ist oder ob sich darin eine Feuerstätte befindet oder nicht, mitgezählt. Beginnt der Schornstein erst in der Decke, so ist der darunter liegende Raum als Stockwerk zu zählen, wenn sich eine Feuerstätte darin befindet.

(3) Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderes Stockwerk berechnet; damit wird auch das Kehren des Rauchfangs, soweit es erforderlich ist, abgegolten. Bei stockwerkartiger Einteilung der Gebäude einschließlich der bewohnten Dachgeschosse berechnet sich die Kehrgebühr nach den vorhandenen Stockwerken. Über dem letzten Stockwerk oder in Gebäuden, in denen eine stockwerkartige Einteilung nicht vorhanden ist, werden je 2,50 m Schornsteinhöhe bis einschließlich Oberkante des Schornsteins als ein Stockwerk berechnet. Hiernach verbleibende restliche Höhen unter 2,50 m bleiben unberechnet.

§ 3

Gebühren für ganzjährig und zeitweise benutzte Schornsteine

Für das Reinigen eines Rauchschornsteins einschließlich der Rußentleerung an der Schornsteinsohle sind folgende Jahresgebühren zu entrichten:

1. Jahresgebührensätze für unbesteigbare Schornsteine

Zahl der Stockwerke		Jahresgebühr ganzjährig benutzt	Jahresgebühr zeitweise benutzt	Zuschlag für Ausbrennen
	DM	DM	DM	DM
1	—,40	2,40	2,—	—,40
2	—,48	2,88	2,40	—,48
3	—,56	3,36	2,80	—,56
4	—,64	3,84	3,20	—,64
5	—,72	4,32	3,60	—,72
6	—,80	4,80	4,—	—,80
7	—,88	5,28	4,40	—,88
8	—,96	5,76	4,80	—,96
Jedes weitere Stockwerk	—,08	—,48	—,40	—,08 mehr.

2. Jahresgebührensätze für besteigbare Schornsteine

Zahl der Stockwerke		Jahresgebühr ganzjährig benutzt	Jahresgebühr zeitweise benutzt
	DM	DM	DM
1	—,54	3,24	2,70
2	—,62	3,72	3,10
3	—,70	4,20	3,50
4	—,78	4,68	3,90
5	—,86	5,16	4,30
6	—,94	5,64	4,70
7	1,02	6,12	5,10
8	1,10	6,60	5,50
Jedes weitere Stockwerk	—,08	—,48	—,40 mehr.

§ 4

Gebühren für besondere Schornsteinarten

(1) Schornsteinaufsätze.

Für das Reinigen eines Schornsteinaufsatzes bis
zu 2 m Höhe . . . . . —,20 DM
über 2 m Höhe . . . . . —,30 DM.

(2) Heizungs- und gewerbliche Schornsteine.

Für das einmalige Reinigen eines in das Gebäude eingebauten Heizungsschornsteins jeglicher Art, eines Wäscherei-, Schreinerei-, Metzgerei-, Schmiede-, Hotelküchen-, Gastwirtschafts-Schornsteins sowie eines Bäckerei- oder ähnlichen gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins ohne Rücksicht auf die Stockwerkshöhe . . 1,10 DM.

Schornsteine, an die landwirtschaftliche Futterdämpfer unter 100 Liter Fassung angeschlossen sind, gelten nicht als gewerbliche Schornsteine. Diese sind nach § 3 Nr. 1 und 2 zu behandeln.

(3) Übergroße und frei stehende Schornsteine; Schornsteine von Dampfkesselfeuerungen und Ziegeleien.

Für die Reinigung von Heizungsschornsteinen mit mehr als 750 qcm Querschnittflächeninhalt, die in das Gebäude eingebaut sind, oder von solchen Schornsteinen, die den im Abs. 2 genannten gewerblichen Zwecken dienen sowie von Schornsteinen für größere Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche in ihrer Höhe ganz oder teilweise frei stehen, für jeden laufenden Meter . . . . . —,22 DM.

Für die Reinigung von Schornsteinen für Dampfkesselfeuerungen und Ziegeleien berechnen sich die Gebühren nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossenen Lohntarifs.

(4) Gasschornsteine.

Für das Überprüfen und Überwachen von Gasschornsteinen und Gasrohrschornsteinen gilt die in Abs. 2 genannte Gebühr.

(5) Räucherkammern.

Für die Reinigung gewerblicher Räucherkammern sind je qm . . . . . —,75 DM zu erheben.

(6) Fabrikschornsteine.

Die Höhe der Gebühren für die Reinigung von Fabrikschornsteinen (Turmkamine) bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

(7) Kosten für Ausbrennmaterial.

Für das Stellen geeigneten Materials zum Ausbrennen der Schornsteine kann der Bezirksschornsteinfegermeister eine Vergütung von —,20 DM für jeden Schornstein verlangen.

(8) Sondergebühren.

Bei Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Kehrperioden steht dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Ganggebühr zu. Diese berechnet sich nach Stunden auf der Grundlage des abgeschlossenen Lohntarifs; außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten. Für das Reinigen der Schornsteine bei Nachtzeiten, während Überstunden oder an Sonn- und Feiertagen sind außer den tarifmäßigen Stundenlöhnen die doppelten Gebühren für Schornsteinreinigung usw. zu entrichten. Als Nachtstunden und Überstunden gelten die im Lohntarif festgelegten Zeiten.

§ 5

Schornsteinreinigung außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters

Für die Vornahme der Schornsteinreinigung außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters ist ein Zuschlag von 10 Prozent auf die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§ 6

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die Kehrgebührenordnung vom 31. Juli 1951 (St. Anz. S. 509) in der Fassung vom 4. April 1957 (St. Anz. S. 347) wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1957.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 3 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.